

A 8 - K 186/1995-12

SH Kulturveranstaltungs-
gesellschaft m.b.H., 1. General-
versammlung am 30.5.2005
Stimmrechtsermächtigung
für den Vertreter der Stadt Graz
gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967

Graz, 12.05.2005

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss

BerichterstellerIn:

.....

**B e r i c h t
an den
G e m e i n d e r a t**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.3.2005, GZ.: A 8 – K 186/1995-9, A 16 – 30/3-2005 wurde einstimmig der Gründung der „SH Kulturveranstaltungsgesellschaft m.b.H.“ zugestimmt. Es ist beabsichtigt am 30.5.2005 eine Gründungs- bzw. Generalversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten einzuberufen.

1. Wahl des Vorsitzenden (Vorschlagsrecht Land Steiermark) und des Stellvertreters (Vorschlagsrecht Stadt Graz)
2. Bestellung der Geschäftsführung (Erteilung der Prokura)
3. Entsendungen in den Gesellschafterausschuss
4. Genehmigung der Start- und Umstellungskosten laut Finanzierungsvertrag
5. Wahl des Aufsichtsrates
6. Allfälliges

Gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landhauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 91/2002, ist dem Vertreter der Stadt Graz in der SH Kulturveranstaltungsgesellschaft m.b.H., Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, die Ermächtigung zur Stimmabgabe in der Generalversammlung zu erteilen.

Ad 1. - Wahl des Vorsitzenden (Vorschlagsrecht Land Steiermark) und des Stellvertreters (Vorschlagsrecht Stadt Graz)

Punkt „Elftens“ 4. des Gesellschaftsvertrages sieht vor, dass die Generalversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählt, wobei die zu Wählenden stimmberechtigt sind. Dem Gesellschafter Land Steiermark steht das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden zu, der Gesellschafter Stadt Graz hat das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden- Stellvertreter.

Seitens des Landes Steiermark wird HR Dr. Josef Marko, seitens der Stadt Graz Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl vorgeschlagen werden.

Ad 2 – Bestellung der Geschäftsführung (Erteilung der Prokura)

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.3.2005, GZ.: A 8 – K 186/1995-10, A 16 – 30/4-2005 wurde der Abschluss eines Geschäftsführerdienstvertrages mit Frau Mag. Veronica Kaup-Hasler für die Dauer ab Gesellschaftsgründung bis 31.12.2009 genehmigt.

Die Unterfertigung des Dienstvertrages in der beschlossenen Form ist für den 30.5.2005 vorgesehen.

Des weiteren wird vorgeschlagen, Herrn Mag. Richard Schweizer die Prokura zu erteilen.

Ad 3 – Entsendung in den Gesellschafterausschuss

Punkt „Zehntens“ 1. des Gesellschaftsvertrages sieht vor, dass für die Gesellschaft ein Gesellschafterausschuss zu bestellen ist, welcher aus sechs Mitgliedern besteht. Entsprechend Punkt „Zehntens“ 2. entsendet das Land Steiermark 4 Mitglieder, jedenfalls den Landeshauptmann sowie den Kultur- und den Finanzreferenten. Der Gesellschafter Stadt Graz entsendet zwei Mitglieder, und zwar den Bürgermeister sowie den Kultur- oder den Finanzreferenten.

Das Land Steiermark beabsichtigt folgende Personen in den Gesellschafterausschuss zu entsenden:

Landeshauptmann Waltraud Klasnic
Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder
Landeshauptmann Stv. Mag. Franz Voves
Landesrat Dr. Kurt Flecker

Die Stadt Graz beabsichtigt aufgrund der Dringlichkeitsverfügung des Bürgermeisters vom 30.3.2005, Präs.7146/2005-1, folgende Personen in den Gesellschafterausschuss zu entsenden:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl
StR Mag. Dr. Wolfgang Riedler

Ad 4 – Genehmigung der Start- und Umstellungskosten laut Finanzierungsvertrag

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.3.2005, GZ.: A 8 – K 186/1995-9, A 16 – 30/3-2005 wurde dem Abschluss eines Finanzierungsvertrages zwischen den Gesellschaftern der SH Kulturveranstaltungsgesellschaft m.b.H. (Land Steiermark: 66,66% und Stadt Graz: 33,33%) einstimmig zugestimmt.

Laut diesem Vertragsentwurf kann für die Finanzierung der Vorlaufkosten – 2005 ein Vorgriff auf die Beträge der Folgejahre nach „Beschlussfassung durch einen Aufsichtsratsbeschluss der Gesellschafter“ erfolgen.

Unter Beachtung des Umstandes, dass der Gesellschafterausschuss zwingend einzurichten ist, der Aufsichtsrat hingegen fakultativ ist, erscheint die Übertragung der obigen Angelegenheit an den Gesellschafterausschuss als schlüssig und folgerichtig und kann als textliche Änderung im Sinne der Beseitigung eines Irrtums angesehen werden.

Zur Klarstellung soll Punkt 1. - Ziffer 3 des nunmehr wie folgt lauten:

„Die beiden Gebietskörperschaften verpflichten sich zur Finanzierung der Start- und Umstellungskosten von max. € 450.000,-- der SH Kulturveranstaltungs-gesellschaft m.b.H ab dem Eintrag der Gesellschaft und dem Abschluss des Finanzierungsvertrages einen Vorgriff auf die Grundsubventionen der gesamten Laufzeit der Intendanz von Mag. Veronika Kaup-Hasler (2006 bis 2009) durch eine Zession der Subventionsforderung an eine Bank zu ermöglichen. Basis dieses Vorgriffs ist ein entsprechend herbeigeführter Beschluss des Gesellschafterausschusses.

Unter diese Kosten fallen insbesondere Kosten für die Gründung der Gesellschaft, die Kosten der Führung der Geschäfte im Jahr 2005, die Abdeckung der Personalkosten der Intendantin, eines vorbereitend agierenden kaufmännischen Beraters und eines Dramaturgen, sowie deren Reisespesen und sonstigen Auslagen. Ebenso sind mögliche Ausgaben bezüglich Projekten des Jahres 2006 und danach (Kuratierung, Auftragswerkvergaben etc.) damit abzudecken.“

Ad 5 – Wahl des Aufsichtsrates

Punkt „Dreizehtens“ - Aufsichtsrat Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages sieht vor, dass für die Gesellschaft ein Aufsichtsrat bestellt werden kann. Sofern ein solcher bestellt wird, besteht er aus 6 Mitgliedern, wobei der Gesellschafter Land Steiermark das Recht hat 4 Mitglieder zu nominieren, die Stadt Graz hat das Recht 2 Mitglieder zu nominieren. Gem. Ziffer 2 sind die zu nominierenden Aufsichtsräte jeweils aus dem Kreis der Fachleute auf den Gebieten Kunst & Kultur beziehungsweise Finanzen und Wirtschaft auszuwählen.

Seitens des Landes Steiermark werden folgende Personen vorgeschlagen:

Dr. Monika Isola
 Dr. Horst Pirker
 DI Hermann Eisenköck
 Landesrat Dr. Kurt Flecker

Seitens der Stadt Graz werden folgende Personen vorgeschlagen:

StR Mag. Dr. Wolfgang Riedler
 StR Mag. Dr. Christian Buchmann

Information zum Gesellschaftsvertrag – geringfügige textliche Änderungen

In dem mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.3.2005, GZ.: A 8 – K 186/1995-9, A 16 – 30/3-2005 genehmigten Gesellschaftsvertrag wurden geringfügige textliche Änderungen vorgenommen, die im wesentlichen der Klarstellung dienen bzw. eventuelle Komplikationen bei einer Firmenbucheintragung vermeiden sollen, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die nunmehr endgültige Version liegt nochmals zur Beschlussfassung bei.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 32/2005 beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der SH Kulturveranstaltungsgesellschaft m.b.H., Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, wird ermächtigt in der am 30.5.2005 stattfindenden Gründungs- u. Generalversammlung insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen

1. Wahl des Vorsitzenden (Vorschlagsrecht Land Steiermark) und des Stellvertreters (Vorschlagsrecht Stadt Graz)
2. Bestellung der Geschäftsführung (Erteilung der Prokura)
3. Entsendungen in den Gesellschafterausschuss
4. Genehmigung der Start- und Umstellungskosten laut Finanzierungsvertrag
5. Wahl des Aufsichtsrates
6. Die im Motivenbericht erwähnten geringfügigen textlichen Änderungen im beiliegenden Gesellschaftsvertrag bzw. Finanzierungsvertrag, die einen integrierenden Bestandteil der Beschlussfassung bilden, werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beilage:
Finanzierungsvertrag
Gesellschaftsvertrag

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand

Mag. Ulrike Temmer

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR Mag. Dr. Wolfgang Riedler

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung	
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen)	angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am Der / Die SchriftführerIn: